



AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BARNIM-ODERBRUCH

Ausgabe Nr. 11 für den November 2025

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- | | |
|--------------|---|
| Seite 2 - 3 | Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Neutrebbin |
| Seite 3 - 4 | Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Prötzel |
| Seite 5 - 6 | Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Reichenow-Möglitz |
| Seite 6 - 7 | Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Bliesdorf |
| Seite 8 - 9 | Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Neulewin |
| Seite 9 - 10 | Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund-, Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Oderaua |

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | |
|----------|---|
| Seite 11 | Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAMS vom 25.09.2025 |
| | Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose zur Vollversammlung am 20.11.2025 |
| Seite 12 | Informationen des Landesamtes für Statistik über die Bautätigkeiten 2025 |

Sprechstunde mit dem Amtsdirektor

Ich möchte interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich einladen, in die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor zu kommen. Hier können miteinander gemeindebezogene und amtsweite Themen besprochen und diskutiert werden.

Meine nächste Sprechstunde findet am **Donnerstag, den 20.11.2025** in der Zeit von **14:00 bis 16:00 Uhr** im Amt Barnim-Oderbruch im Büro des Amtsdirektors statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu mit Frau Achtnig (Tel.: 033456-39960, Email: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Neutrebbin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---|---------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke | Grundsteuer B | 390 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Hundesteuersatzung vom 25.11.2004 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.01, S. 7-10 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	18,00 €
für den 2. Hund	27,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	48,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Neutrebbin
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.07.2017 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 7 - 8 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Prötz

**Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Prötz durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | |
|---------------|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 270 v.H. |
| Grundsteuer A | | |
| b) | für die Grundstücke | 340 v.H. |
| Grundsteuer B | | |

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Prötzel
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Hundesteuersatzung vom 22.02.2017 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.5, S. 6-8 vom 02.05.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Prötzel
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 25.05.2016 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 7, S. 14 – 15 vom 01.07.2016 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 14.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 14 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 15 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 375 v.H. |

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Hundesteuersatzung vom 01.11.2004 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 17-19 vom 01.12.2004 i. V. m. der 1.

Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 22 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 €
für gefährliche Hunde	255,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Reichenow-Möglin
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.06.2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 13 - 14 vom 02.10.2017 i.V.m. der 1. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 27.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 11, S. 21 vom 01.11.2018 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Bliesdorf

**Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | | |
|----|--|---------------|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 320 v.H. |
| b) | für die Grundstücke | Grundsteuer B | 395 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr.: 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Bliesdorf
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Hundesteuersatzung vom 24.09.2012 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 2-4 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Bliesdorf
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 10.07.2017 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 3 - 4 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Neulewin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 630 v.H.
- b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Hundesteuersatzung vom 06.04.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.05, S. 7-9 vom 02.05.2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	33,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
für gefährliche Hunde	128,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Neulewin
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 07.12.2016 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 4 - 5 vom 01.02.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 20 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

Oderau

**Festsetzung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Oderau durch öffentliche
Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

- | | | | |
|----|--|---------------|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | Grundsteuer A | 540 v.H. |
| b) | für die Grundstücke | Grundsteuer B | 366 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze werden mit der neuen Haushaltssatzung beschlossen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Oderaua
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Hundesteuersatzung vom 17.09.2012 der Gemeinde Oderaua, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr.12, S. 10-12 vom 01.12.2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €
für gefährliche Hunde	200,00 €

Jeder Hundehalter ist verpflichtet Änderungen bei der Haltung der Hunde dem Amt Barnim-Oderbruch mitzuteilen.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

**Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
für das Kalenderjahr 2026
der Gemeinde Oderaua
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.05.2017 der Gemeinde Oderaua, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 10, S. 8 - 9 vom 02.10.2017 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 14 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.

Konto-Nr. : 1300022236

BLZ: 17054040

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Barnim-Oderbruch, -Der Amtsdirektor-, in Wriezen schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erhoben werden.

Hinweis:

Details zur elektronischen Kommunikation sind auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter <https://barnim-oderbruch.de/buergerservice/elektronische-kommunikation> einzusehen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 06.10.2025

Frank Fiedler
Amtsdirektor

amtliche Informationen anderer Stellen

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 25.09.2025

Beschluss-Nr. 01/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz wählt auf ihrer Sitzung am 25.09.2025 Herrn Fritz-Georg Streichert als Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz.

Beschluss-Nr. 02/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 25.09.2025 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2024 fest.

Beschluss-Nr. 03/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 25.09.2025 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 521.748,54 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasser-bereich 153.378,77 € und im Abwasserbereich 368.369,77 €).

Beschluss-Nr. 04/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 25.09.2025 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2024.

Beschluss-Nr. 05/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 25.09.2025 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 06/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 25.09.2025 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 25.09.2025.

Beschluss-Nr. 07/25

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 25.09.2025 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 25.09.2025.

Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose
Der Vorstand

E I N L A D U N G

der Jagdgenossen zur Vollversammlung
der Jagdgenossenschaft

Termin: 20.11.2025
Ort: Gemeindehaus Zäckericker Loose
Beginn: 18.00 Uhr

T A G E S O R D N U N G :

1. Begrüßung, Feststellung zur Einhaltung der Einladungsfrist, Feststellung der Beschlussfähigkeit
Vorstand
2. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft über den Zeitraum seit der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung;
Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
Vorstand
3. Bericht des Jagdgeschehens
Jagdpächter
4. Zusammenfassung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
Kassenwart/Prüfer
5. Verwendung des Pachtzinses/Wildschadenspauschale, Beschluss Haushaltsplan 2025/2026
Vollversammlung
6. Diskussion – Verschiedenes

Der Jagdgenossenschaftsvorstand
20. Oktober 2025



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg | Alt-Friedrichsfelde 60 | 10315 Berlin

Seite 1/1
Berlin, 27.10.25
GeschZ 2, 44B

Brit Boche
Telefon: 0331 8173-3843
Bautaetigkeit@statistik-bbb.de

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

— Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

— Melden Sie deshalb bitte als *Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzugeben ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mark Hoferichter
Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Abgabestichtag ist der
13.03.2026 !

**Amt für Statistik
Berlin-Brandenburg**
Anstalt des öffentlichen Rechts
statistik-berlin-brandenburg.de
Standort Potsdam:
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
Vorstand Jörg Fidorra
Gerichtsstand Potsdam



Impressum

Herausgeber

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Telefon 033456/39960
Fax 033456/34843
E-Mail rosenberg@barnim-oderbruch.de

Verantwortlichkeit und Redaktion
Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch

Erscheinungsweise
monatlich unter
www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/amtsblaetter